OVG Münster Beschluss vom 18.11.1976 – IV A 1184/75

Amtlicher Leitsatz:

GewO § 33 i

Die Befristung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle gemäß § 33 i Abs. 1 Satz 2 GewO ist zulässig, wenn die Spielhalle in einem Gebiet eröffnet werden soll, das ein Brennpunkt der Kriminalität darstellt. Die Behörde handelt jedoch ermessensfehlerhaft, wenn sie nach Ablauf der ersten befristeten Erlaubnis ohne weitere Sachaufklärung den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis ablehnt und wiederum eine befristete Erlaubnis erteilt, sofern nach den polizeilichen Feststellungen von der Spielhalle keine über den üblichen Rahmen eines Spielbetriebs hinausgehende Störungen verursacht werden.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 33 i Abs. 1 S. 2 GewO kann die Erlaubnis befristet erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist. Die Ermessensentscheidung, mit der der Bekl. Die Befristung der Erlaubnis angeordnet hatte, war rechtswidrig, da der Bekl. die tatsachlichen Voraussetzungen für die Erforderlichkeit dieser Maßnahme nicht geprüft hat.

Zwar handelt es sich bei dem Gebiet, in dem sich die Spielhalle befindet, um einen Kriminalitätsbrennpunkt, wie sich aus der Auskunft des Polizeipräsidenten ergibt, so daß die Befristung zunächst zulässig erschien, um die Entwicklung der Verhältnisse bei dem Betrieb der Spielhalle wegen des gemäß § 33 i Abs. 1 S. 2 GewO zu schützenden Personenkreises abzuwarten. Vor Erteilung der 2. befristeten Erlaubnis hatte der Polizeipräsident aber mitgeteilt, daß von der Spielhalle des Kl. keine Störungen Verursacht würden, die über den üblichen Rahmen eines Spielbetriebs hinausgingen.

Wenn der Bekl. sodann mit der 2. Erlaubnis eine erneute Befristung auf ein Jahr verband, so hatte er mindestens tatsachliche Feststellungen treffen müssen, ob trotz der Auskunft des Polizeipräsidenten eine weitere Befristung zum Schutz des Personenkreises nach § 33 i Abs. 1 S 2 GewO erforderlich war. Die Befristung war somit ohne Klärung der tatsachlichen Voraussetzungen für die Beifügung dieser Nebenbestimmung erfolgt und deshalb rechtswidrig.

Der Bekl. hat auch deshalb sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt, weil er die Ausführungsanweisung (AusfAnw.) zu den §§ 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 GewO, RdErl. des Ministers für

Mittelstand, Wirtschaft und Verkehr vom 14.3.1965 (MinBl. NW 1966, 148), nicht beachtet hat, durch die sein Ermessen hinsichtlich der Beifügung der Befristung zur Erlaubnis gebunden war.

Nach Nr. 2.31 AusfAnw. kann die Erlaubnis auf Zeit erteilt werden, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht. Ob ein besonderer Anlaß für die Befristung der Erlaubnis bestand, war nach der Auskunft des Polizeipräsidenten zumindest zweifelhaft und hätte vom Beklagten durch Tatsachenfeststellung ermittelt werden müssen. Das ist jedoch unterblieben. Aus diesem Grunde war die Befristung rechtswidrig